

Verkehrsbehörde

Bearbeiter: Mag. Dr. Renate Zötsch
Tel.: +43(0)3124/51300410
Fax: 03124/51300 800
E-Mail: zoetsch@gratwein-strassengel.gv.at

Gratwein-Straßengel, am 6.10.2023

GZ: A-2023-1282-02943 - 2

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund der mit Bescheid vom 2.10.2023 zu GZ: 2023-1282-02843 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben Gemeindestraßen

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs 1a und § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (*StVO*) idgF in Verbindung mit der vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2015 beschlossenen Übertragungsverordnung werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen für die Gemeindestraßen **„Hohlweg“ und „Rötzerstraße I“ von der Kreuzung mit dem „Hohlweg“ bis zur Kreuzung mit der „Erlengasse I“ (Judendorf-Straßengel)** folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum **vom 9. Oktober bis 22. Dezember 2023** verordnet:

1. Auf den Gemeindestraße im oben genannten Bereich ist das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten. („Fahrverbot in beiden Richtungen“ gemäß § 52 Z 1 StVO).
2. Das Halten und Parken ist auf der der Arbeitsstelle gegenüberliegenden Straßenseite 20 m vor bis 10 m nach der Arbeitsstelle verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 Z 13b StVO mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“).
3. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 6 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO).
4. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechtsvorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Z 15 StVO schräg nach unten in Richtung des zu benützenden Fahrstreifens geneigt).

Die Verordnung ist durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit deren Aufstellung in Kraft.



angeschlagen am: 06.10.2023

abgenommen am: